



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Freistaats Bayern vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Herrmann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B. – also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen.



und soweit sie

2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011,

und soweit sie

3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Bayerische Staatskanzlei

im gestuften Verfahren

1. das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,
 - a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaats Bayern wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;
 - b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.

2. das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,



- a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaats Bayern wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;
- b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.

und sodann

3. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), die noch vorhanden sind und der Verfügungsgewalt der Landesbehörden unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der zuständigen obersten Landesbehörde beigezogen werden.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

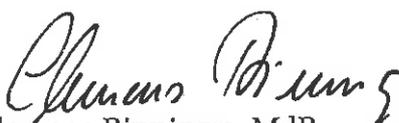
Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-3

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – vorbereitet durch das

Ersuchen um Benennung

der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):

- Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz
- Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung)
- Leiter der zu den der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Morden in Nürnberg und München ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, insbesondere der „BAO Bosphorus“
- im Rahmen der genannten Ermittlungen tätig gewordene „Profiler“
- für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt
- für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs.
3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen der „BAO Bosphorus“ zum Kontakt mit „Profilern“ im Jahr 2006, die nach Einlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters der BAO Bosphorus, Klaus Mähler, im Tagesspiegel vom 4. Januar 2012 („Der Verdacht“) zu dem Ergebnis gekommen sein sollen, dass die Täter der Mordfälle aus der rechtsextremen Szene kommen könnten,

sowie sämtlicher in diesem Zusammenhang entstandener Dokumente, insbesondere die hierzu daraufhin erfolgte Korrespondenz der „BAO Bosphorus“ mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

aus den Akten der „BAO Bosphorus“, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde



mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, wenn möglich bis zum 18.04.2012.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,

soweit sie im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorliegen,

und soweit sie einen Vorgang aus dem Jahre 2006 betreffen, wonach durch die „BAO Bosphorus“ nach Einlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters der „BAO Bosphorus“, Klaus Mähler, im Tagesspiegel vom 4. Januar 2012 („Der Verdacht“) eine oder mehrere Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz gestellt worden sein sollen bezüglich eines möglichen rechtsextremistischen Hintergrunds der von der „BAO Bosphorus“ untersuchten Mordfälle

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde



mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, wenn möglich bis zum 18.04.2012.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insbesondere zu Auskunftersuchen, der zu den der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Morden in Nürnberg und München ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder,

sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, insbesondere auf etwaige Auskunftersuchen hin,

und gegebenenfalls der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ getroffen wurden,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte.



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde

mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen der „BAO Bosphorus“ und der zuständigen Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen

Sprecher oder sonstige Personen aus der „BAO Bosphorus“ und den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. aus den im Jahr 2005 zur „BAO Bosphorus“ verbundenen (Sonder-) Ermittlungseinheiten der Länder oder anderer Stellen

Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insbesondere zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen,

aus den Akten der „BAO Bosphorus“, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde



mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, wenn möglich bis zum 18.04.2012.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-8

Es wird ergänzend zum Beweisbeschluss BY-1 vom 1. März 2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Bayern, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie der Bayerischen Staatskanzlei vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss BY-1 vom 1. März 2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden,

und soweit sie

2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein,



und soweit sie

3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

und soweit

4. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse BY-1 bis BY-7

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-9

Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – indem

die Bayerische Staatskanzlei im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG gebeten wird, bei der zuständigen obersten Landesbehörde anhand ihrer vollständigen Personalien die Identität des ehemaligen Mitarbeiters der Schweizer Waffenfirma Schläfli und Zbinden, Herrn Mayer, der der BAO Bosphorus am 20.07.2006 telefonisch den Hinweis gegeben hat, dass der Waffenhändler Jan Luxik im Jahr 1993 eine Ceska 83 mit Schalldämpfer zum Verkauf angeboten habe (vgl. den Abgabebericht der StA Nürnberg-Fürth in der Tatserie „Ceska“ vom 13.01.2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., 124 sowie die diesbezügliche Quellenangabe dort in Fußnote 432: „drei Bände Spurenakten zur Spur Nr. 556“), in Erfahrung zu bringen und dem Untersuchungsausschuss offenzulegen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-10

Der Freistaat Bayern wird im Wege der Amtshilfe ersucht, alle Unterlagen

- zu der Operation Rennsteig und
- zum Thüringer Heimatschutz

prioritär vorzulegen.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-11

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei gebeten,

für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1, Anlage zum Anschreiben).

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. November 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-12

Es wird ergänzend zu den bereits übersandten Unterlagen (MAT B BY-2) Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit Bezug zur Quelle K. D., die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Bayern und des Ministeriums des Innern des Freistaates Bayern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. November 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-13

Es wird Beweis erhoben durch

Beiziehung

der vom Generalbundesanwalt am 8. November 2012 im Verfahren gegen Beate Zschäpe und andere beim Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München eingereichten Anklageschrift einschließlich einer Übersicht über die Beweismittel

beim Präsidenten des Oberlandesgerichts München.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-16

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-16

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei gebeten, bis 12. April 2013

Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Bayern als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

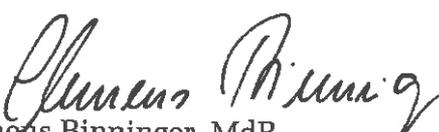
Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

Beiziehung

der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Freistaats Bayern in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde,

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013;
- nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BY-1 vom 01.03.2012
BY-2 vom 01.03.2012
BY-3 vom 08.03.2012
BY-4 vom 08.03.2012
BY-5 vom 08.03.2012
BY-6 vom 08.03.2012
BY-7 vom 08.03.2012
BY-8 vom 11.05.2012
BY-9 vom 24.05.2012
BY-10 vom 28.06.2012
BY-11 vom 05.07.2012
BY-12 vom 08.11.2012
BY-13 vom 08.11.2012
BY-16 vom 21.03.2013
BY-17 vom 25.04.2013
BY-18 vom 16.05.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen im Freistaat Bayern – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Der Freistaat Bayern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Freistaates Bayern, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Freistaats Bayern vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Kay Seidel (geboren am 13.11.1974 in Crimmitschau) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011),

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern.

Sebastian Edathy, MdB